

## RATSBRIEF

Nachrichten für Ratsmitglieder und Bürgermeister im NSGB

Nr. 3 vom 30.03.2020

### Handhabung der Coronakrise auf Landesebene



Das Land Niedersachsen hat die aus der Presse bekannten vielfältigen Restriktionen für das öffentliche Leben angeordnet. Diese sind notwendig, um die Geschwindigkeit aus der weiteren Infizierung der Menschen untereinander herauszunehmen und die Ausbreitung der Covid 19-Krankheit zu verlangsamen. Zwar haben die meisten Menschen milde Symptome, jedoch wird so verhindert, dass zu viele schwere Fälle gleichzeitig auftreten und die Intensivstationen überlasten wie in Wuhan oder Italien. Die kommunalen Spitzenverbände sind täglich in den als Telefonkonferenz tagenden Krisenstab eingebunden und bringen dort die kommunalen Interessen ein.

[NSGB auf Youtube](#)

## Landeshotline

Die Niedersächsische Landesregierung stellt für Fragen der Bürgerinnen und Bürger ab sofort von montags bis freitags von 8 Uhr bis 22 Uhr eine neue, zentrale Hotline zur Verfügung. Die Hotline ist unter der folgenden Telefonnummer erreichbar:

**+49 (0) 511 120 6000**

Diese vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport für die Landesregierung geschaltete neue Hotline soll allgemeine, direkt verfügbare Informationen zum Coronavirus und seinen Folgen unmittelbar geben, ansonsten aber der Vermittlung zu anderen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern aus verschiedenen Bereichen der Landesregierung dienen.

Der Niedersächsische Minister für Inneres und Sport, Boris Pistorius, sagt: „Die Niedersächsische Landesregierung will dem enormen Informationsbedarf der Menschen in unserem Land gut, verständlich und transparent gerecht werden. Unser oberstes Ziel ist es, seriös zu informieren sowie Verunsicherungen und der Verbreitung von Fake-News entgegenzuwirken. Wer auf der zentralen Hotline anruft, erhält Informationen rund um das Coronavirus. Erläutert werden beispielsweise die Maßnahmen zur Umsetzung des Infektionsschutzes und aktuelle Entwicklung rund um die Corona-Pandemie. Bei spezifischen Fragestellungen wird an passende Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner innerhalb der Landesregierung vermittelt.“

Die Landesregierung hat bereits am 26. Februar 2020 eine zentrale Internetseite mit umfassenden Informationen und zahlreichen FAQs eingerichtet. Diese Seite enthält sowohl allgemeine Informationen für alle Bürgerinnen und Bürger, aber auch spezifische Hinweise für Eltern und Kinder, für Beschäftigte und Unternehmen, für Rettungsdienste und Krankenhäuser sowie einige weitere Gruppierungen. Abzurufen ist sie unter:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus>

Zu diesen Themen sind spezifische Hotlines zu den Folgen des Coronavirus geschaltet:

Gesundheit: +49 (0) 511 4505 555 (Mo. - Fr. 9 - 18 Uhr)

Land- und Ernährungswirtschaft: +49 (0) 511 120 2000 (Mo. - Fr. 9 - 17 Uhr)

Wirtschaft und Arbeit: +49 (0) 511 120 5757 (Mo. - Fr. 8 – 20 Uhr)

Darüber hinaus haben die Ministerien weiterführende Informationen auf den jeweiligen Internetauftritten zur Verfügung gestellt.

## Notfallbetreuung in den Schulen und Kitas

Das Land gewährleistet für die Schulen eine Notfallbetreuung für die Eltern, die in derzeit besonders wichtigen Berufen arbeiten. Diese Bereiche werden als kritische Infrastruktur bezeichnet. Die Träger von Kindertagesstätten sind aufgefordert, eine entsprechende Notbetreuung auch in ihren Einrichtungen vorzusehen. Die Notbetreuung wird auch über die Osterferien andauern. In den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden kommt es vor Ort zu Fragen, welche Tätigkeitsfelder zur kritischen Infrastruktur gehören, ob ein persönlicher Härtefall vorliegt und ob beide Sorgeberechtigten ein Anrecht auf Notbetreuung haben. Diese Fragen werden auch auf der Internetseite des Kultusministeriums über entsprechende FAQ-Kataloge beantwortet. Diese sowie nähere Informationen zur Erlasslage finden Sie unter dem folgenden Link:

[Kultusministerium Niedersachsen](#)

Für Fragen von Eltern und Schulen stehen hinsichtlich des Schulbetriebs die Servicestellen der Niedersächsischen Landesschulbehörde unter den vier Hotlines der Regionalabteilungen sowie per Mail bereit:

Regionalabteilung Braunschweig:

Tel.-Nr.: 0531 484-3333; E-Mail: [service-bs@nlschb.niedersachsen.de](mailto:service-bs@nlschb.niedersachsen.de)

Regionalabteilung Hannover:

Tel.-Nr.: 0511 106-6000; E-Mail: [service-h@nlschb.niedersachsen.de](mailto:service-h@nlschb.niedersachsen.de)

Regionalabteilung Lüneburg:

Tel.-Nr.: 04131 15-2222; E-Mail: [service-lg@nlschb.niedersachsen.de](mailto:service-lg@nlschb.niedersachsen.de)

Regionalabteilung Osnabrück:

Tel.-Nr.: 0541 77046-444; E-Mail: [service-os@nlschb.niedersachsen.de](mailto:service-os@nlschb.niedersachsen.de)

## Kommunale Gremiensitzungen

Die Verordnung des Landes zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie stellt ausdrücklich klar, dass Sitzungen kommunaler Gremien zulässig sind. Dabei sind die allgemeinen hygienischen Anforderungen, insbesondere der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, zwingend einzuhalten. Ein Erlass des Innenministeriums empfiehlt, Sitzungen der kommunalen Gremien bis auf weiteres nur in solchen Fällen und in dem Umfang durchzuführen, wie eine zeitnahe Befassung und Entscheidung durch das Gremium zwingend notwendig ist. Soweit Sitzungen stattfinden, müssen diese öffentlich durchgeführt werden, soweit nicht einer der in § 64 Absatz 1 Satz NKomVG genannten Ausnahmetatbestände Anwendung findet. Das Ministerium weist ausdrücklich darauf hin, dass ein vollständiger Ausschluss der Öffentlichkeit aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht in Betracht kommt, weil der Begriff des „öffentlichen Wohls“ in § 64 Absatz 1 Satz 1 NKomVG ausschließlich Geheimhaltungsinteressen umfasst, die sich aus dem in der Sitzung behandelten Beratungsgegenstand ergeben. Angesichts des hohen Infektionsrisikos ist dem Gesundheitsschutz sowohl im Hinblick auf die Mitglieder der Vertretung als auch der sonstigen anwesenden Personen im Rahmen der Sitzungsorganisation umfassend Rechnung zu tragen. Neben einer Verlegung der Sitzung in größere Räume zur Ermöglichung des im Hinblick auf den Infektionsschutz erforderlichen Abstands zwischen den teilnehmenden Personen kommt vor allem eine – ggf. auch drastische – zahlenmäßige Beschränkung der Zuhörerzahl zu Gewährleistung des erhöhten Abstandsbedarfs in Betracht. Der Erlass weist auf die Möglichkeit hin, ggf. Eilentscheidungen nach § 89 NKomVG zu treffen und stuft es mit Blick auf die bestehende und erwartete Weiterentwicklung der Pandemie als vertretbar ein, dass der Rat im Hinblick auf § 89 NKomVG auch präventiv mit einem zeitlich befristeten Übertragungsbeschluss bestimmte und wichtige, von ihm selbst benannte Angelegenheiten im gegenwärtigen Ausnahmefall dem Verwaltungsausschuss zur Entscheidung überträgt. Das Innenministerium weist darauf hin, dass dabei naturgemäß ein gewisses rechtliches Risiko verbleibt, von der Kommunalaufsicht jedoch nicht beanstandet wird. Anders als der Rat kann der Verwaltungsausschuss nach § 78 Abs. 3 NKomVG Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen, so dass eine persönliche Zusammenkunft der Mitglieder nicht erforderlich ist.

## Auslegung von Bauleitplänen

Infolge der Kontaktbeschränkungen zur Begrenzung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus kann es zur Einschränkung öffentlicher Sprechzeiten bzw. wegen organisatorischer Maßnahmen zu faktischen Schließungen in den Kommunalverwaltungen kommen.

Vor diesem Hintergrund stellen sich Fragen für das Bauleitplanverfahren, insbesondere im Rahmen der formalen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Vorbehaltlich kurzfristiger Gesetzesänderungen hat das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz Hinweise für die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gegeben: Im Hinblick auf die nach wie vor dynamische Fortentwicklung der Ausbreitung gingen alle Anweisungen der Gesundheitsbehörden vor. Nach der Allgemeinverfügung des MS auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes vom 23.03.2020 seien zwar Behördengänge von den Kontaktbeschränkungen ausgenommen, andererseits seien die Bürgerinnen und Bürger gehalten, Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Es sei daher von jeder Gemeinde sorgfältig zu prüfen und abzuwägen, ob sie sich für die Fortsetzung oder Einleitung von Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB entscheide. Dabei sei zu berücksichtigen, dass eine alleinige Einstellung der Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit in das Internet nicht den gesetzlichen Anforderungen genüge. Die Unterlagen müssten vielmehr während des gesamten Zeitraums der Auslegung auch in Papierform zugänglich gemacht werden. Dazu könnten die Unterlagen in einem (möglichst separaten) Raum der Kommunalverwaltung bereitgestellt werden. Dieser Raum sollte aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge durch die Bürgerinnen und Bürger dann nur einzeln betreten werden. Zusätzlich wäre unter Angabe der Kontaktdaten darauf hinzuweisen, dass Fragen zu den Planunterlagen zeitnah telefonisch gestellt werden können. Empfehlenswert sei eine telefonische Terminvereinbarung, wie sie auch von der Rechtsprechung anerkannt wurde. Auf diese Möglichkeit sollte - auch wenn dies bereits in der Bekanntmachung erfolgt sein sollte - an geeigneter Stelle am Rathaus, z.B. der Eingangstür oder auf der Homepage, hingewiesen werden.

## Hilfen für Unternehmen

Gerade kleine und mittlere Unternehmen brauchen sehr dringend Hilfe. Dafür hat das Land das Soforthilfeprogramm „Liquiditätssicherung für kleine Unternehmen“ (Zuschüsse an Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten: 3.000 Euro, bis zu 10 Beschäftigte: 5.000 Euro, bis zu 30 Beschäftigte: 10.000 Euro und bis zu 49 Beschäftigte: 20.000 Euro) aufgelegt. Dazu gibt es ein Kreditprogramm mit Liquiditätshilfen von bis zu 50.000 Euro für kleine und mittlere Unternehmen. Weitere Infos gibt es bei der NBank.

NBank

## Hilfen für Kommunen

Die Corona-Pandemie wird auch für viele Kommunen zu erheblichen finanziellen Verwerfungen, u.a. durch einbrechende Gewerbe- und Einkommenssteuerzahlungen führen. Gleichzeitig ist mit deutlich ansteigenden Ausgaben zu rechnen. Die kommunalen Spitzenverbände haben deshalb gegenüber dem Niedersächsischen Landtag eine Partnerschaft zur Revitalisierung des gesellschaftlichen Lebens gefordert. Land und Kommunen sollen schnellstmöglich in Verhandlungen über eine gerechte Verteilung der auf alle zukommenden Lasten einsteigen.



Die Niedersächsische Gemeinde digital

## Fortbildungen für Ratsmitglieder



Die Kommunalakademie des NSGB bietet umfangreiche Fortbildungen für alle neuen und alten Ratsmitglieder und BürgermeisterInnen an. Besonderes Augenmerk wird dabei auf das Kommunalrecht, Haushaltsrecht und das Baurecht gerichtet. Aber auch "Softskills" sind dabei.

Hier geht's zu den Seminaren

Herausgeber: NSGB.  
Der Ratsbrief wird an alle Ratsmitglieder der Mitgliedsgemeinden im NSGB versandt. Wenn Sie den Ratsbrief zukünftig nicht mehr erhalten wollen, klicken Sie bitte hier auf

Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund  
Arnswaldtstraße 28  
30159 Hannover  
[www.nsgb.de](http://www.nsgb.de)  
©2017 NSGB. Nur für Mitglieder.

AUSTRAGEN